

Vereinbarung über die Probefahrt mit einem gebrauchten Kraftfahrzeug

Vor jeder Probefahrt sollten Kaufinteressent und Verkäufer die Versicherungsmodalitäten genau abklären, ansonsten drohen bei Unfällen unangenehme Überraschungen. Grundsätzlich haftet der Probefahrer für Schäden, die während der Fahrt durch sein Verschulden entstehen. Wenn eine Vollkaskopolice abgeschlossen wurde, sind die Schäden am Fahrzeug versichert. Jedoch sollte vorab geklärt werden wie Probefahrer und Halter bei einer Selbstbeteiligung und einer Herabstufung in der Schadenfreiheitsklasse verfahren. Außerdem sollte geklärt werden, wie bei Bußgeldern verfahren wird. Grundsätzlich sollte sich der Verkäufer den Führerschein vom Probefahrer zeigen lassen.

| Verkäufer (privat) | Kaufinteressent/Probefahrer |
|---|--|
| | |
| Name | Name |
| Vorname | Vorname |
| | |
| Straße / Hausnummer | Personal- bzw. Passnummer und ausstellende Behörde |
| PLZ / Ort | Straße / Hausnummer |
| | |
| Telefon-/Handynummer | PLZ / Ort |
| Kfz-Versicherungsgesellschaft | Führerscheinnummer Fahrerlaubnisklassen |
| Angaben zum Fahrzeug | |
| | |
| Hersteller | Fahrzeugtyp |
| Amtl. Kennzeichen | Kilometerstand |
| Allia. Remizelenen | Nionotorotano |
| Besonderheiten/Beschädigungen | |
| Zeitraum der Probefahrt | |
| | |
| Beginn (Datum/Uhrzeit) | Ende (Datum/Uhrzeit) |
| Der Probefahrer versichert | |
| 1. das Fahrzeug ausschließlich persönlich zum Zwecke der Probefahrt im Inland zu nutzen. | |
| 2. im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein und keinerlei Beschränkungen (z.B. Fahrverbot) zu unterliegen. | |
| Pfand/Kaution | |
| Für die Dauer der Probefahrt hinterlegt der Probefahrer beim Verkäufer folgende Sicherheit: | |
| | |
| Für das Fahrzeug bestehen folgende Versicherungen | |
| ☐ Haftpflichtversicherung | |
| ☐ Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung Euro | |
| ☐ Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe von | |
| Haftungsvereinbarung | |
| Der Probefahrer haftet für Schäden am Fahrzeug, die er während der Probefahrt verschuldet. | |
| 2. Für Schäden, die durch eine Fahrzeugversicherung (Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung) abgedeckt sind, beschränkt sich die Haftung auf die Selbstbeteiligung und den Rückstufungsschaden. | |
| 3. Der Probefahrer stellt den Halter des Fahrzeuges von sämtlichen Ansprüchen frei, die durch die Verletzung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit der | |
| Probefahrt entstanden sind (Verkehrsverstöße, Bußgelder etc.). | |
| Datum Ort | |
| V | V |
| 🗡 | X |
| Unterschrift des Probefahrers | Unterschrift des Verkäufers |